

Arbeitsentwurf

Stand 01.02.2005

**Vereinbarung über die
Ermittlung der Vergütungen
der Werkstätten für Behinderte
in Westfalen-Lippe**

gemäß § 8 der vorläufigen Rahmenvereinbarung

zwischen

Spitzenverband

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

als überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Allgemeine Vergütungsvereinbarung
 - 1. Personalaufwand
 - 1.1 Werkstattleiter
 - 1.2 Stellvertreter
 - 1.3 Zweigwerkstattleiter
 - 1.4 Gruppenpersonal
 - 1.4.1 Leiter von Bereichen
 - 1.4.2 Gruppenleiter
 - 1.5 Arbeitsvorbereiter, Betriebsmittel- und Vorrichtungsbau
 - 1.6 Arbeitssicherheit
 - 1.7 Soziale Betreuung
 - 1.7.1 Begleitender Dienst
 - 1.7.2 Behindertensport/therapeutische Angebote
 - 1.7.3 Ärztlicher Dienst
 - 1.7.4 Sonstige Begleitende Dienste
 - 1.8 Verwaltung
 - 1.9 Hausmeister/Haustechnik
 - 1.10 Weitere Mitarbeiter, Personalnebenkosten
 - 1.11 Berufsgenossenschaftsbeiträge
 - 1.12 Fortbildung
 - 2. Sachaufwand
 - 2.1 Aufwand für Gebäude und Einrichtung
 - 2.1.1 Substanzerhaltungspauschale
 - 2.1.2 Zinsen/Erbbauzinsen
 - 2.1.3 Steuern, Gebühren, Abgaben
 - 2.1.4 Versicherung für Gebäude und Inventar
 - 2.1.5 Energiekosten
 - 2.1.6 Wirtschaftsbedarf/Hausreinigung
 - 2.2 Maßnahmekosten
 - 2.2.1 Betreuungsaufwand für Behinderte
 - 2.2.2 Ausbildungsmaterial, Lernmittel, Arbeitskleidung
 - 2.2.3 Verpflegungsaufwand
 - 2.2.4 Fahrtkosten
 - 2.3 Allgemeiner Aufwand
 - 2.3.1 Verwaltungsaufwand
 - 2.3.2 Kosten der Wirtschaftsprüfung
 - 2.3.3 Mitgliedsbeiträge
 - 2.3.4 Sonstige Kosten
 - 2.3.5 Kosten Werkstattrat

III. Vergütungszuschläge für besondere Personengruppen

1. **Zusatzpersonal für bes. Betreuungsbedürftige**

2.

2.1 **Zusatzpersonal für Schwerstbehinderte**

2.2 **Sachkosten- und Betreuungsaufwand für Schwerstbehinderte**

3.

3.1 **Zuschlag für mehrfachbehindert Gehörlose in anerkannten Schwerpunktwerkstätten**

3.2 **Sachkosten- und Betreuungsaufwand für mehrfachbehinderte Gehörlose**

IV. Sonderregelungen Zweigwerkstätten/Abteilungen für psychisch Behinderte mit gesonderter Vergütung

1. **Personalkosten**

1.1 **Leitung**

1.2 **Gruppenleiter**

1.3 **Soziale Betreuung**

1.3.1 **Begleitender Dienst**

1.3.2 **Fachberatung durch Psychologen/Supervision**

1.4 **Erhöhter Betreuungsaufwand**

2. **Sachkosten**

V. Ermittlung der Vergütungen

VI. Inkrafttreten und Kündigung

Vorbemerkung

Die nachfolgende Vergütungsvereinbarung enthält alle notwendigen Regelungen zur Ermittlung der Vergütungen nach § 7 der vorläufigen Rahmenvereinbarung und beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Die Summe aller Einzelvergütungen der verschiedenen Kostengruppen ergibt insgesamt eine Vergütung, die ausreichend und geeignet ist, den Anspruch des Behinderten nach dem BSHG in jedem Einzelfall in angemessenem Umfang zu erfüllen.

Diese Vergütungsvereinbarung gilt nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (BA), vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes NW (LAA) und dem Landschaftsverband Westf.-Lippe (LWL) in der Fassung von Dezember 1995 sowohl für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich, als auch für den Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte in Westfalen-Lippe.

II. Allgemeine Vergütungsvereinbarung

1. Personalaufwand

Der LWL und die BA refinanzieren in der Regel den Werkstätten Personalkosten in der Höhe, wie sie nach den Tarifvereinbarungen im BAT vorgegeben sind.
Sofern für Werkstätten andere Tarifvereinbarungen gelten, erfolgt die Vergütung der Mitarbeiter nach diesen Tarifvereinbarungen.

Die Partner vereinbaren, dass Mitarbeiter in Werkstätten Vergütungen nur in der Höhe erhalten, wie sich die Vergütungen aus den jeweiligen Tarifwerken der Träger ergeben.

Sofern der BAT oder die jeweiligen Tarifwerke der Träger keine Eingruppierungsregelungen für bestimmte Funktionsträger enthalten, besteht die Möglichkeit, außertarifliche Eingruppierungen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen vorzunehmen.

Die nachfolgenden Personalschlüssel als auch die ggf. vereinbarten Pauschalen berücksichtigen in der Regel auch alle Fehlzeiten, wie z. B. bei Krankheit, Kur, Fortbildung, Mutterschutz, Zusatzqualifikation und Betriebsrattätigkeit.

Alle Jahrespersonalkostenpauschalen werden auf der Basis BAT der Gemeinden, Stand: 01.01.1996, also ohne Gehaltssteigerungen 1996 nach folgenden Grunddaten ermittelt:

- 35 Jahre, verheiratet (Stufe 8), 1 Kind (Stufe 3)
- Sozialversicherung: RV 9,6 %; AV 3,25 %; KV 6,9 % = 19,75 %; ZVK 4,5 % vom Brutto

einschließlich Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

1.1 Werkstattleiter

Qualifikation

Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann in angemessener Zeit durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden.

Eingruppierungsempfehlungen:

ab	120 Plätze	Verg.Grp. III
ab	240 Plätze	Verg.Grp. II
ab	360 Plätze	Verg.Grp. I b
ab	480 Plätze	Verg.Grp. I a

Die Eingruppierung nach I b/I a kommt nur in Betracht, wenn sich der Verantwortungsbereich des Werkstattleiters in besonderem Maße aus den Tätigkeitsmerkmalen eines Werkstattleiters heraushebt (z. B. gleichzeitige Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH).

Die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vereinbarungszeitraum werden mit einer Pauschale abgegolten, die sich wie folgt errechnet:

Jahrespauschale bei einer voraussichtlichen Gesamtjahresdurchschnittsbelegung¹ wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

bis	119	Verg.Grp. IVa
von	120 - 239	Verg.Grp. III/IVa
von	240 - 359	Verg.Grp. II/III
von	360 - 479	Verg.Grp. Ib/II
über	480	Verg.Grp. Ia/Ib

Die Vergütung pro Beh./Kal.Tag errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähige Jahrespauschale nach o.a. Tabelle, dividiert durch die voraussichtliche Gesamtjahresdurchschnittsbelegung¹, geteilt durch 365.

1

Gesamtjahresdurchschnittsbelegung = voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung der Hauptwerkstatt einschließlich sämtlicher Zweigstellen und der besonderen Zwg.WfB./Abt. für psych. Behinderte

1.2 Stellvertreter

Bei Werkstätten ab 300 belegten Plätzen (ohne Zweigwerkstätten und Zwg.WfB/Abteilungen für psychisch Behinderte) kann ein stellvertretender Werkstattleiter anerkannt werden.

Bei der Auswahl des Stellvertreters soll darauf geachtet werden, dass technische und kaufmännische Belange in der Leitung gleichwertig vertreten sind.

Qualifikation

In der Regel Fachhochschulabschluss

Eingruppierungsempfehlung

Verg.Grp. III bis II a

Die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vereinbarungszeitraum werden mit einer Pauschale abgegolten.

Jahrespauschale nach Verg.Grp. II/III

Die Vergütung pro Beh./Kal.Tag errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähige Jahrespauschale, dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung², geteilt durch 365.

Werkstätten, die anstelle der Besetzung dieser Position die Dienste eines Beratungsunternehmers/-Beraters in Anspruch nehmen, erhalten die gleiche Pauschale.

1.3 Zweigwerkstattleiter

In anerkannten Zweigwerkstätten können Zweigwerkstattleiter anerkannt werden, wenn in der WfB insgesamt mehr als 240 Behinderte tätig sind und die Zweigwerkstatt mindestens für 80 Behinderte eingerichtet ist. Bei kleineren Zweigwerkstätten können Personalkosten anteilig anerkannt werden.

Qualifikation

Wie 1.1 oder langjährige bewährte Mitarbeiter der WfB mit Refa-Grundausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation für Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte.

2

Jahresdurchschnittsbelegung = voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung der Hauptwerkstatt einschließlich sämtlicher Zweigstellen jedoch ohne die besondere Zwg.WfB/Abteilung für psych. Behinderte.

Eingruppierungsempfehlung:

Verg.Grp. IVb bis III je nach Größe und beruflicher Qualifikation

Die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vereinbarungszeitraum werden mit einer Pauschale abgegolten.

Jahrespauschale bei einer voraussichtlichen Jahresdurchschnittsbelegung² der Zweigwerkstatt:

**bis180
über180**

**Verg.Grp. IVa/IVb
Verg.Grp. III/IVa**

Die Vergütung pro Beh./Kal.Tag errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähige Jahrespauschale nach o.a. Tabelle, dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung², geteilt durch 365.

Bei anerkannten Zweigwerkstätten mit weniger als 80 belegten Plätzen kann die Jahrespauschale im Verhältnis der Plätze (80 = 100 %) anerkannt werden.

1.4 Gruppenpersonal

1.4.1 Leiter von Bereichen

Für besondere gruppenübergreifende Aufgaben kann ein Leiter anerkannt werden. Dieser ist im Gruppenpersonal (1.4.2) enthalten.

Es gelten folgende Schlüssel:

- im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich 1:24
- im Arbeitsbereich 1:48

Qualifikation

In der Regel Handwerks- oder Industriemeister mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation und möglichst mit Refa-Kenntnissen

Eingruppierungsempfehlung:

Verg.Grp.V b/IV b

1.4.2 Gruppenleiter

Für den Regelfall gilt ein Personalschlüssel

- im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich von 1:6
- im Arbeitsbereich von 1:12

(§ 9 Abs. 3 Satz 2 WVO).

Qualifikation

Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens 2jährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein. Sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann in angemessener Zeit durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden (→ 9 Abs. 3 Satz 4 WVO).

Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitstherapeut, Heilpädagoge, Beschäftigungstherapeut, Erzieher, Heilerziehungspfleger).

Eingruppierungsempfehlung:

- Geselle, Facharbeiter mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation Verg.Grp. VI b/V c
- Meister, Techniker mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation Verg.Grp. VI b - V b

a) Arbeitsbereich

Die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vereinbarungszeitraum werden mit einer Pauschale abgegolten.

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	9,770 €

b) Eingangs-/Berufsbildungsbereich

Da sich der Personalschlüssel im EV/BBB verdoppelt, ergeben sich folgende Vergütungen pro Beh./Kal.Tag (Vergütung AB x 2).

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	19,541 €

1.5 Arbeitsvorbereiter, Betriebsmittel- und Vorrichtungsbau

Es wird folgender Personalschlüssel vereinbart:

bis 300 Plätze	1 Stelle
bis 600 Plätze	2 Stellen
bis 900 Plätze	3 Stellen

usw.

Qualifikation

Techniker oder Meister mit Refa-Grundausbildung und einschlägiger Erfahrung

Eingruppierungsempfehlung:

Verg.Gr.p. V b - IV a je nach Qualifikation und Berufserfahrung

Sofern der Stelleninhaber in die Leitungsstruktur der Werkstatt eingebunden ist, sind die möglichen Personalmehrkosten mit dieser und der Leitungspauschale abgegolten.

Die anerkennungsfähigen Personalkosten werden mit einer Pauschale abgegolten, die abweichend von den o.a. Personalsprüngen linear vereinbart wird.

Grundlage ist daher der Schlüssel 1 : 240.

a)Die Jahrespauschale bei Werkstätten mit einer voraussichtlichen Gesamtjahresdurchschnittsbelegung ab 240 beträgt: **Verg.Grp. IVa/IVb**

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,585 €

b)Die Jahrespauschale bei Werkstätten mit einer voraussichtlichen Gesamtjahresdurchschnittsbelegung von weniger als 240 belegten Plätzen wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

Verg. Grp. IVb

1.6 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherungen (VBG 122) vorgeschriebenen Einsatzzeiten werden mit einer Pauschale abgegolten.

Daraus ergeben sich folgende Pauschalen pro Beh./Kal.Tag:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00%	0,050 €

1.7 Begleitende Betreuung

1.7.1 Soziale Betreuung

Für je 120 Behinderte soll in der Regel 1 Mitarbeiter zur Verfügung stehen (§ 10 Abs. 2 WVO).

Bis 120 Plätze	1 Stelle,
ab 180 Plätze	2 Stellen,
danach in Schritten von 1:120	1 Stelle.

Qualifikation

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder gleichwertige Ausbildungen.

Eingruppierungsempfehlungen:

Verg.Grp. V b - IV a

Sofern der Stelleninhaber in die Leitungsstruktur der Werkstatt eingebunden ist, sind die möglichen Personalmehrkosten mit dieser und der Leitungspauschale abgegolten. Der Stellenschlüssel für den sozialen Dienst ändert sich dadurch nicht.

Die anerkennungsfähigen Personalkosten werden mit einer Pauschale abgegolten, die anhand von Musterberechnungen, die unterschiedlichen Personalschlüssel aufgrund der Werkstattgrößen berücksichtigen, ermittelt wird.

Es ergibt sich folgende Vergütung pro Beh./Kal.Tag:

<u>belegte Plätze</u>	<u>bis 300</u>	<u>bis 540</u>	<u>über 540</u>
ab 01.02.2005	1,331 €	1,237 €	1,202 €

1.7.2 Behindertensport / therapeutische Angebote

Für sonstige begleitende Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 WVO können je nach Bedarf besondere Fachkräfte eingesetzt werden.

Der Vorrang der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Vorrang schulischer Bildungsmaßnahmen ist zu beachten.

Dies gilt auch für den Behindertensport (s. hierzu die Gesamtvereinbarung über den ambulanten Behindertensport vom 01.07.81 der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation).

Qualifikation

Übungsleiter, Sport- oder Gymnastiklehrer, Motopäde

Eingruppierungsempfehlung:

Verg.Grp. VIb-Vb

Die anerkennungsfähigen Personalkosten werden mit einer Pauschale abgegolten.

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,152 €

Für den Zeitraum vom 01.05.1996 bis 31.12.1998 werden nur dann Pauschalen berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Stichtagsregelung in den Entgelten für Behindertensport/therapeutische Angebote enthalten waren.

1.7.3 Ärztlicher Dienst

Die gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherungen (VBG 123) vorgeschriebenen Einsatzzeiten werden mit einer Pauschale abgegolten.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Beh./Kal.Tag:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,055 €

1.7.4 Sonstige Begleitende Dienste

Sofern wegen Art und Schwere der Behinderung sowie aufgrund sonstiger Besonderheiten Personalkosten für sonstige Begleitende Dienst (z. B. Pädagogen, Sonderschullehrer) zum Zeitpunkt der Stichtagsregelung in den Entgelten enthalten sind, werden diese ab 01.07.1996 in den Vergütungen, sofern die Notwendigkeit weiterhin gegeben ist, wie folgt berücksichtigt:

Voraussichtliche Jahrespersonalkosten (Tarifbasis 01.01.1996), dividiert durch voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung, geteilt durch 365.

1.8 Verwaltung

Für den Regelfall gilt ein Personalschlüssel von

- 1 : 40 bis zu 359 Plätzen
- 1 : 60 ab 360 Plätzen

berechnet nach der Anzahl der beschäftigten Behinderten im Sinne des § 136 SGB IX.

Jede Werkstatt muss mindestens über qualifizierte Fachkräfte für die Bereiche

- Buchhaltung
- Personalwesen, allgem. Verwaltung
- Schreib- und Bürodienste, Telefon, Pforte

verfügen.

Eingruppierungsempfehlung:

Verg.Gr. VIII - III je nach Aufgabenbereich und Anforderung.

Sofern der Verwaltungsleiter in die Leitungsstruktur der WfB eingebunden ist, sind die möglichen Personalmehrkosten mit dieser und der Leitungspauschale abgegolten.

Leiter der Verwaltung

Qualifikation

in der Regel Betriebswirt, Verwaltungswirt

Buchhaltung/Abrechnung

Qualifikation

Betriebswirt, Bilanzbuchhalter, Ökonom, sowie Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation

allgem. Verwaltung/Personalwesen

Qualifikation

Bürokaufmann, Industriekaufmann, Verwaltungsangestellte sowie Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation

Schreib- und Bürodienste, Telefon- und Pfortendienst

Qualifikation

Bürogehilfen, Schreibkräfte, Telefonist, Pförtner, auch angelernte Kräfte

Die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vereinbarungszeitraum werden mit einer Pauschale abgegolten.

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	2,613 €

1.9 Hausmeister/Haustechnik

Es wird folgender Stellenschlüssel vereinbart:

bis 300 Plätze	1 Stelle
bis 600 Plätze	2 Stellen
bis 900 Plätze	3 Stellen usw.,

wobei Struktur und Organisation der Werkstatt zu berücksichtigen sind.

Qualifikation

handwerkliche Ausbildung

Eingruppierungsempfehlung:

Verg.Grp. VIII - VI b nach Qualifikation

Die anerkennungsfähigen Personalkosten werden mit einer Pauschale abgegolten, die abweichend von den Personalsprüngen linear vereinbart wird. Grundlage der Berechnung ist daher der Schlüssel 1 : 240.

Anerkennungsfähige Personalkosten, dividiert durch 240 belegte Plätze, geteilt durch 365.

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,420 €

b)Die Jahrespauschale bei Werkstätten mit einer voraussichtlichen Gesamtjahresdurchschnittsbelegung von weniger als 240 wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

Verg.Grp. VII

Die Vergütung pro Beh./Kal.Tag errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähige Personalkosten, dividiert durch die voraussichtliche Gesamtjahresdurchschnittsbelegung, geteilt durch 365.

1.10 Weitere Mitarbeiter / Personalnebenkosten

Für weitere Mitarbeiter wird eine Jahrespauschale in Höhe von einer vollen Stelle der Vergütungsgruppe Vc mit dem Schlüssel 1 : 180 vereinbart.

Hiermit sind abgegolten insbesondere die Kosten für

- Aushilfskräfte im Gruppendienst,
- Mithilfe und Unterstützung des Zusatzpersonals nach Ziff. III, insbesondere im Förderbereich für Schwerstbehinderte,
- Ersatzkräfte für freigestellte Mitarbeiter durch Betriebsratstätigkeit und in Mitarbeitervertretungen,
- Mithilfe bei der Durchführung begleitender Maßnahmen,
- Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika.

Die Pauschale für weitere Mitarbeiter kann nicht für produktionsbedingt erforderliches Personal (Lagerarbeiten, Fahrerdienste für Lieferungen) eingesetzt werden.

Als weitere Mitarbeiter kommen insbesondere in Betracht:

- Aushilfskräfte mit und ohne Berufsausbildung,
- Zivildienstleistende,
- Vorpraktikanten, Praktikanten im Anerkennungsjahr,
- Helfer/innen im "Freiwilligen Sozialen Jahr".

Mit der Pauschale sind auch alle tarifbedingten Sonderzahlungen, wie Jubiläumszuwendungen, Beihilfe etc. abgegolten.

Die Vergütung pro Beh./Kal.Tag beträgt demnach:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,637 €

1.11 Berufsgenossenschaftsbeiträge

Die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft für die Mitarbeiter und die Behinderten werden in notwendigem Umfang berücksichtigt. Die im Vereinbarungszeitraum entstehenden Kosten sind unter Berücksichtigung der Erhebungsdaten der Berufsgenossenschaft zu kalkulieren.

Die Vergütung errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähiger Gesamtaufwand im Vereinbarungszeitraum, dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung, geteilt durch 365.

1.12 Fortbildung

Die in Werkstätten entstehenden notwendigen Kosten der Fortbildung einschließlich der Fortbildung der Betriebsratsangehörigen und der Vertrauensleute der Schwerbehinderten sowie der sonderpädagogischen Zusatzausbildung der Mitarbeiter werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Es wird vereinbart, dass der anerkennungsfähige Gesamtaufwand für die Fortbildung im Vereinbarungszeitraum mit einer Pauschale je Vollbeschäftigten und Jahr und anteilig für Teilzeitbeschäftigte, jedoch ohne Reinigungskräfte, Praktikanten und Zivildienstleistende abgegolten wird.

Als Pauschale wird ein Betrag pro Beh./Kal.Tag vereinbart:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag AB</u>	<u>Betrag E-/BBB</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,095 €	0,142 €

2. Sachaufwand

2.1. Aufwand für Gebäude und Einrichtung

2.1.1 Substanzerhaltungspauschale

Mit der Substanzerhaltungspauschale sind sämtliche laufende Instandhaltungskosten, kurzlebiger Ersatz, Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände sowie für Einrichtungsgegenstände abgegolten, soweit diese Kosten nicht aus den Erlösen aufzubringen sind. Dies gilt in der Regel auch für Versorger- und Verteilerküchen.

Leasinggebühren für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind mit der Substanzerhaltungspauschale abgegolten.

Ebenfalls sind alle Wartungskosten abgegolten, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Hierunter fallen u. a. Energieanlagen, Fotokopierer/Drucker, Heizungsanlagen, Radioanlagen, Rufanlagen, Telefonanlagen, Uhrenanlagen, Blitzschutz und sonstige Verwaltungsgeräte.

Es wird vereinbart, dass der anerkennungsfähige Gesamtaufwand im Vereinbarungszeitraum mit einer Pauschale abgegolten wird.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Beh./Kal.Tag:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>eig. Geb.</u>	<u>angem. Geb.</u>
ab 01.02.2005	0,00 %	1,906 €	1,018 €

Bei Mietobjekten werden die mit dem LWL abgestimmten und notwendigerweise entstehenden Nettomietkosten berücksichtigt.

Sind in den Mietkosten Grundstücksmieten enthalten, sind diese abzuziehen. Sofern die Anteile nicht bekannt sind, erfolgt ein Pauschalabzug von 10 %.

Grundlage für die Berücksichtigung der Vergütung ist die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung im Vereinbarungszeitraum³.

3 Sofern eine Vereinbarung über weniger als 12 Monate gelten soll, ist als Berechnungszeitraum gleichwohl ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen.

Liegt die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung eines Mietobjektes unter der Anzahl der anerkannten Plätze, jedoch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung aller Betriebsstätten im Eigentum des Trägers über dessen Gesamtplatzzahl, wird der Belegungsüberhang dem Mietobjekt bis zu dessen Platzzahl zugerechnet.

2.1.2 Zinsen

Es werden alle Zinsen berücksichtigt, die im Rahmen der Baufinanzierung mit dem LWL abgestimmt sind.
Keine Berücksichtigung finden

- Kosten der Zwischenfinanzierung von Baukosten während der Bauphase,
- Kontokorrentzinsen des Geschäftskontos,
- Zinsen für Darlehen, die für Ausstattungsgegenstände aufgenommen worden sind,
- Zinsen für Darlehen, die für Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung der Gebäude aufgenommen wurden;

Erbbauzinsen werden, soweit diese bei Abschluss des Erbbauvertrages abgestimmt sind, berücksichtigt.

Die Vergütung errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähiger Gesamtaufwand für Zinsen/Erbbauzinsen im Vereinbarungszeitraum dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung geteilt durch 365.

2.1.3 Steuern, Gebühren, Abgaben

In den Vergütungen werden die voraussichtlich im Vereinbarungszeitraum entstehenden tatsächlichen Kosten berücksichtigt für

- Grundsteuern (soweit nicht befreit),
- Schornsteinfeger-, Müllabfuhr- und gesetzliche Überwachungsgebühren (z. B. TÜV-Gebühren, Feuerwehrgebühren, Standleitungs-/Stromwegegebühren),
- gesetzlich vorgeschriebene Wartungskosten, sofern diese nicht mit der Substanzerhaltungspauschale abgegolten sind.

Folgende Gebühren finden keine Berücksichtigung:

- Gebühren bzw. Abgaben, die der Produktion zuzuordnen sind,
- GEMA-Gebühren,
- Rundfunkgebühren, da diese gebührenfrei sind.

Die Vergütung errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähiger Gesamtaufwand für Steuern, Gebühren, Abgaben im Vereinbarungszeitraum dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung geteilt durch 365.

2.1.4 Versicherung für Gebäude und Inventar

Folgende Versicherungsbeiträge werden als notwendige Versicherungen berücksichtigt:

- Betriebshaftpflichtversicherung,
- allg. Gebäudeversicherung,
- Feuer-/Strom-/Sturm-/Hagelversicherung,
- Inventar- und Hausratversicherung,
- Glasbruchversicherung.

Nicht berücksichtigt werden z. B.:

- Betriebsunterbrechungsversicherung,
- Produktionshaftpflichtversicherung,
- Produktausfallversicherung,
- Privathaftpflichtversicherung,
- zusätzliche Versicherungen über die Inventarversicherung hinaus für Rufanlagen der Verwaltung und Uhrenanlagen,
- Elektrogeräteversicherungen,
- Vermögensschadenversicherungen.

Die Vergütung errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähiger Gesamtaufwand im Vereinbarungszeitraum, dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung, geteilt durch 365.

2.1.5 Energiekosten

Es werden alle notwendigen Energiekosten wie Heizungskosten, Allgemeinstrom sowie Wasser- und Abwasserkosten berücksichtigt, soweit sie nicht produktionsbedingt entstehen. Die Träger der Werkstätten verpflichten sich, in geeigneter Weise die Aufteilung der Energiekosten darzustellen.

Die Vergütung errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähiger Gesamtaufwand für Energiekosten im Vereinbarungszeitraum, dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung, geteilt durch 365.

2.1.6 Wirtschaftsbedarf/Hausreinigung

Es werden die notwendigen Kosten für den Sachaufwand sowie für den Personalaufwand, ggf. auch die Kosten für Fremdfirmen berücksichtigt. Zum Sachaufwand gehören Reinigungs- und Putzmittel einschließlich Sanitärbedarf, Wäschereinigung und Wäschepflege, Haus- und Verbrauchsmaterial, Entsorgung von Wirtschaftsbedarf, soweit diese Kosten nicht produktionsbedingt entstehen.

Es wird vereinbart, dass der anererkennungsfähige Gesamtaufwand für Wirtschaftsbedarf und Hausreinigung im Vereinbarungszeitraum mit einer Pauschale abgegolten wird.

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,761 €

2.2 Maßnahmekosten

2.2.1 Betreuungsaufwand für Behinderte

Es werden berücksichtigt:

- Kosten der Hausapotheke,
- Kosten der sozialen Betreuung, z. B. Geburtstage, Veranstaltungen
- Sachaufwand für begleitende Maßnahmen,
- Sachaufwand für begleitende Angebote für besonders Betreuungsbedürftige und ältere Behinderte
- Sachkosten für Sportangebote, wie z. B. Eintrittsgelder für Sport- und Schwimmhallen, Sportmaterial von geringem Anschaffungswert

Es wird vereinbart, dass der gesamte Betreuungsaufwand im Vereinbarungszeitraum mit einer Pauschale abgegolten wird.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Beh./Kal.Tag:

Fortschreibung	% Veränderung	Betrag
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,194 €

2.2.2 Ausbildungsmaterial, Lernmittel und Arbeitskleidung für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich

Berücksichtigung findet Material für Zwecke der beruflichen Bildung, da es direkt in die Bildungsleistung eingeht bzw. dabei verbraucht wird. Sonstiges Material ist berücksichtigungsfähig, soweit es für die Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

Die Kosten für Lernmittel umfassen Materialkosten (z. B. Hefte, Zeichenmaterialien, Fachbücher, Fachzeitschriften und zusätzliches therapeutisches Material).

Die notwendigen Kosten für Arbeitskleidung umfassen die Aufwendungen für deren Beschaffung, Reinigung und Instandsetzung.

Es wird vereinbart, dass die anerkennungsfähigen Gesamtaufwendungen im Vereinbarungszeitraum mit einer Pauschale abgegolten werden.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Beh./Maßnahmetag

Fortschreibung	% Veränderung	Betrag
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,678 €

2.2.3 Verpflegungsaufwand

Berücksichtigungsfähig ist der gesamte Aufwand, der unmittelbar mit der Verpflegung zusammenhängt. Hierzu gehören insbesondere Personalkosten und Materialkosten, aber auch Energiekosten, Eichgebühren, Untersuchungsgebühren, Überwachungsgebühren.

Es wird vereinbart, dass der gesamte anerkennungsfähige Verpflegungsaufwand im Vereinbarungszeitraum mit einer Pauschale abgegolten wird.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Beh./Kal.Tag:

<u>Fortschreibung</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	2,129 €

2.2.4 Fahrtkosten

Zu den Fahrtkosten gehören sämtliche Reisekosten sowie die mit der Haltung von Kraftfahrzeugen entstehenden Kosten, soweit diese nicht produktionsbedingt sind (auch Betriebsstoffe, Schmiermittel, Kfz-Steuer, Versicherungen und Abschreibungen, TÜV-Gebühren und Straßenverkehrsgebühren).

Es wird vereinbart, dass alle im Vereinbarungszeitraum entstehenden Fahrtkosten mit einer Pauschale abgegolten werden. Dabei wird unterstellt, dass die Reisekosten höchstens nach den jeweils gültigen Richtlinien des Reisekostenrechts vergütet werden.

Daraus ergeben sich folgende Pauschalen pro Beh./Kal.Tag:

<u>Fortschreibung</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,105 €

2.3 Allgemeiner Aufwand

2.3.1 Verwaltungsaufwand

Zum Verwaltungsaufwand gehören alle zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten notwendigen Kosten, soweit sie nicht der Produktion zuzuordnen sind.

Hierzu zählen die Kosten für Porto, Telefongebühren, Bürobedarf und EDV.

Es wird vereinbart, dass der gesamte anerkennungsfähige Verwaltungsaufwand im Vereinbarungszeitraum mit einer Pauschale abgegolten wird.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Beh./Kal.Tag:

<u>Fortschreibung</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,519 €

2.3.2 Kosten der Wirtschaftsprüfung

Die nach § 12 Abs. 1 der WVO notwendigen Kosten der Wirtschaftsprüfung werden berücksichtigt. Es wird vereinbart, dass der notwendige Aufwand im Vereinbarungszeitraum im Verhältnis zur Größe der Werkstatt mit einer Pauschale abgegolten wird.

Die Vergütung errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähiger Gesamtaufwand im Vereinbarungszeitraum, dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung, geteilt durch 365.

2.3.3 Mitgliedsbeiträge

Es wird vereinbart, dass Beiträge zu Mitgliedschaften in Verbänden und Organisationen im Vereinbarungszeitraum in angemessenem Umfang berücksichtigt und mit einer Pauschale abgegolten wird.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Beh./Kal.Tag:

Fortschreibung	% Veränderung	Betrag
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,060 €

2.3.4 Sonstige Kosten

Für alle sonstigen nicht im einzelnen aufgeführten Kosten wird eine Pauschale vereinbart.

Hiermit sind insbesondere abgegolten:

- Personalbeschaffungskosten, soweit nicht eine kostenlose Beschaffung durch die zuständige Arbeitsverwaltung erreicht werden kann,
- notwendige Sachkosten für Tätigkeit des Betriebsrates,
- Fachliteratur in angemessenem Umfang,
- Kosten des Geldverkehrs,
- die dem Sozialbereich zuzuordnenden und nicht erstattungsfähigen Vorsteuerabzugsbeträge,
- Vermeidbare Kosten für Rechtsstreitigkeiten, z. B. Gerichtskosten für arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Beh./Kal.Tag

Fortschreibung	% Veränderung	Betrag
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,060 €

2.3.5 Kosten Werkstattrat

Die nach § 139 Abs. 1 des SGB IX notwendigen Kosten für den Werkstattrat werden mit einer Pauschale pro Beh./Kal. Tag abgegolten.

In der Pauschale enthalten sind alle Personal- und Sachkosten nach WMVO einschließlich der Vertrauensperson nach § 39 Abs. 2.

Die Pauschale beträgt pro Beh./Kal. Tag:

Fortschreibung	% Veränderung	Betrag
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,265 €

III. Vergütungszuschläge für besondere Personengruppen

Sofern die jeweiligen Bedürfnisse der Behinderten insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit ihrer individuellen Förderung Abweichungen erfordern, kann hierfür ein besonderer Personenschlüssel durch Zusatzpersonal anerkannt werden (§ 9 Abs. 1 WVO).

Mit diesen Regelungen ist auch das erforderliche Personal für die pflegerische Betreuung abgegolten, wobei jede Werkstatt mindestens über eine pflegerische Fachkraft (Krankenschwester, Krankenpfleger) verfügen muss. Dies gilt auch für Zweigwerkstätten, wenn in ihnen Schwerstbehinderte betreut werden.

Qualifikation

Insbesondere Erzieher, Heilpädagogen, Ergotherapeuten, Arbeitstherapeuten sowie für die pflegerischen Tätigkeiten, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspfleger, Altenpfleger.

Sonstige Angestellte ohne besondere berufliche Qualifikation sollten nur ergänzend zum Fachpersonal

Eingruppierungsempfehlung:

Verg.Grp. VIII - V b bzw. nach KR-Tarif

1. Zusatzpersonal für bes. Betreuungsbedürftige

Es wird ein Personenschlüssel von 1 : 24 vereinbart.

Dabei wird unterstellt, dass der Anteil der besonders Betreuungsbedürftigen in jeder Werkstatt in der Regel 25 % aller Behinderten der WfB nach Abzug der anerkannten Schwerstbehinderten beträgt. Bei Werkstätten mit einem besonderen Personenkreis (insbesondere mehrfachbehindert Blinde und Körperbehinderte) kann auf Nachweis ein abweichender Prozentsatz vereinbart werden.

Die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vereinbarungszeitraum werden mit einer Pauschale abgegolten.

Zeitpunkt	% Veränderung	Betrag
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	1,170 €

Sofern der Anteil der bes. Betreuungsbedürftigen abweichend vereinbart ist, wird die Pauschale im gleichen Verhältnis erhöht.

2.1 Zusatzpersonal für Schwerstbehinderte

Es wird ein Personalschlüssel von 1 : 4 vereinbart.

Die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vereinbarungszeitraum werden mit einer Pauschale abgegolten.

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	27,789 €

2.2 Sachkosten- und Betreuungsaufwand für Schwerstbehinderte

Für den erhöhten Sachkosten- und Betreuungsaufwand wird eine Jahrespauschale für jeden anerkannten Schwerstbehinderten vereinbart.

Es ergeben sich folgende Pauschalen pro Kalendertag:

alte Grundlage

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.01.1994		1,000 DM
ab 01.01.1995	(+ 1,6%)	1,016 DM
ab 01.08.1995	(+ 3,33%)	1,050 DM
ab 01.01.1996	(- 0,993%)	1,040 DM

Der Gesamtzuschlag für Schwerbehinderte wurde im Rahmen der Entgeltvereinbarung vom 12.11.1996 auf den Mittelwert des damaligen Zuschlags auf 48,80 DM festgesetzt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Korrektur der Kostenansätze:

- a) Personalkosten
Hier fand eine Verschiebung in der Vergütungsstruktur statt.
- b) Sachaufwand
Der Sachaufwand wird von 1,040 DM auf 0,920 DM zugunsten der Personalkosten abgesenkt.

Die Umstellung in den Berechnungsbögen erfolgt zum 01.10.1997.

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	(+ 0,00 %)	0,543 €

3.1 Mehrfachbehindert Gehörlose in anerkannten Schwerpunktwerkstätten.

Für die Förderung und Betreuung wird ein Personalschlüssel von insgesamt 1:4 vereinbart.

Dies bedeutet, dass der Gruppenleiteranteil von 1 : 12 von diesem Schlüssel abzuziehen ist. Dies gilt wegen des zusätzlichen Ausbildungsbedarfs im EV-/BBB analog.

Die Vergütung pro Beh./ Kal.Tag beträgt:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	22,059 €

3.2 Sachkosten- und Betreuungsaufwand für mehrfachbehinderte Gehörlose

Für den erhöhten Sachkosten- und Betreuungsaufwand wird eine Jahrespauschale für jeden anerkannten mehrfachbehinderten Gehörlosen vereinbart.

Es ergibt sich folgende Pauschale pro Kalendertag:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	0,328 €

IV. Sonderregelungen für Zweigwerkstätten/Abteilungen für psychisch Behinderte mit gesonderter Vergütung

Besondere Einrichtungen für psychisch Behinderte werden

- als Zweigwerkstätten bezeichnet, wenn sie über mindestens 80 Plätze,
- als Abteilungen bezeichnet, wenn sie über weniger als 80 Plätze

verfügen.

Die nachfolgenden Sonderregelungen werden an Stelle der vorstehenden allgemeinen Vereinbarungen angewandt.

Sofern nachfolgend für einzelne Personal- und Sachkostenpositionen keine Sonderregelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen vorstehenden Vereinbarungen.

1. Personalkosten

1.1 Leitung

Die Leitung ist unabhängig von der Größe freigestellt.

Qualifikation

Bewährter Gruppenleiter mit entsprechender Qualifikation oder Mitarbeiter, die aufgrund beruflicher Ausbildung und Vorerfahrung für die Leitung einer Einrichtung für psychisch Behinderte besonders geeignet sind.

Eingruppierungsempfehlung:

Verg.Grp. IVb - III

Die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vereinbarungszeitraum werden mit einer Pauschale abgegolten.

Jahrespauschale bei einer voraussichtlichen Jahresdurchschnittsbelegung⁴ werden nach folgenden Kriterien ermittelt:

bis 80=	Verg.Grp. IVa/IVb
bis 120=	Verg.Grp. IVa
über 120=	Verg.Grp. III/IVa

Die Vergütung pro Beh./Kal.Tag errechnet sich wie folgt:

Anerkennungsfähige Jahrespauschale nach o.a. Tabelle, dividiert durch die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung, geteilt durch 365.

Bei Einrichtungen im Aufbau können Personalvorlaufkosten der Leitung bis zu 3 Monaten berücksichtigt werden. Bei einer geringen Anlaufbelegung sind unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit abweichende Regelungen notwendig.

1.2 Gruppenleiter

Für den Personalschlüssel und die Qualifikation der Mitarbeiter gelten die Regelungen gem. Ziffer II 1.4.

Die Mitarbeiter sollen über ausreichende berufliche Erfahrung sowie möglichst über sozialpsychiatrische Kenntnisse durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder durch längere Hospitalisation in geeigneten Einrichtungen verfügen.

Die anerkennungsfähigen Personalkosten werden mit einer Pauschale analog Ziffer II 1.4 abgegolten.

Bei Einrichtungen im Aufbau können Personalvorlaufkosten für einen Gruppenleiter bis zu einem Monat berücksichtigt werden.

4

Jahresdurchschnittsbelegung =
der Zwg.WfB/Abt. für psychisch Behinderte

voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung

1.3 Begleitender Dienst

1.3.1 Sozialer Dienst

Der Personalschlüssel beträgt bei einer voraussichtlichen Jahresdurchschnittsbelegung

- im EV/BBB 1 : 24
- im AB1 : 60.

Es ergeben sich folgende Vergütungen pro Beh./Kal.Tag:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>E-/BBB</u>	<u>AB</u>
ab 01.02.2005	+ 0,00 %	5,847 €	2,339 €

Beträgt die voraussichtliche Jahresdurchschnittsbelegung im Vereinbarungszeitraum weniger als 12 im EV-/BBB und weniger als 30 im AB, kann für beide Bereiche max. die Pauschale für 1 Vollstelle anerkannt werden.

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 2,5 : 1.

Bei Trägern mit einer höheren Belegung, die aus Gründen einer langfristigen Personalplanung insbesondere bei Schwankungen im EV-/BBB einen abweichenden (geringeren) Personalschlüssel vereinbaren, erfolgt die Aufteilung ebenfalls im Verhältnis 2,5 : 1.

Bei Einrichtungen im Aufbau können Personalvorlaufkosten des begleitenden Dienstes bis zu 2 Monaten berücksichtigt werden.

1.3.2 Fachberatung durch Psychologen/Psychiater/Supervision

Es wird eine Vergütung für folgenden Aufwand vereinbart:

- bei bis zu 40 Plätzen 10 Stunden pro Woche,
- bei bis zu 60 Plätzen 15 Stunden pro Woche,
- bei bis zu 80 Plätzen 20 Stunden pro Woche.

Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten wird ein Stundensatz von bis zu 50,-- DM akzeptiert (Stand 01.01.1994).

Bei höheren Stundensätzen reduziert sich die Stundenzahl.

Die Pauschale beträgt somit

<u>Zeitpunkt</u>	<u>% Veränderung</u>	<u>Betrag</u>
ab 01.02.2005	(+ 0,00 %)	1,049 €

1.4 Erhöhter Betreuungsaufwand

Der erhöhte Betreuungsaufwand für Personen mit schweren psychischen Behinderungen wird mit der Pauschale für besonders betreuungsbedürftige Behinderte nach Ziffer III 1 abgegolten.

2. Sachkosten

Folgende Sachkosten sind objektbezogen gem. Abschnitt II Ziffer 2 zu ermitteln, soweit getrennte Rechnungen/Abrechnungen vorliegen:

- Substanzerhaltung für angemietete Gebäude (II 2.1)
- Zinsen, ggfs. Erbbauzinsen (II 2.1.2)
- Steuern, Gebühren, Abgaben (II 2.1.3)
- Versicherungen für Gebäude und Inventar (II 2.1.4)
- Energiekosten des Gebäudes (II 2.1.5).

V. Ermittlung differenzierter Vergütungen

Aus den einzelnen Vergütungen werden folgende differenzierte Gesamtvergütungen wie folgt ermittelt:

1. Grundvergütung

= Summe der Einzelvergütungen gem. Ziffer II zuzüglich Zuschlag für bes. Betreuungsbedürftige (Ziffer III 1.)

2. Vergütung für psychisch Behinderte in anerkannten Einrichtungen

= Summe der Einzelvergütungen aus Ziffern II, III und IV.

3. Vergütung für Schwerstbehinderte

= Summe der Einzelvergütungen gem. Ziffer II zuzüglich Personalkostenzuschlag (Ziffer III 2.1) zuzüglich Sachkostenzuschlag (Ziffer III 2.2).

4. Vergütung für mehrfachbehindert Gehörlose in anerkannten Schwerpunktwerkstätten

= Summe der Einzelvergütungen nach Ziffer II zuzüglich Personalkostenzuschlag (Ziffer III 3.)

VI. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Zur Kündigung berechtigt ist jeder Vertragspartner.

Münster, _____

Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung

Dr. Baur

Spitzenverband

